

Rechtspolitisches aus Europa

Von Garonne Bezjak, Berlin

Am 15. September 2021 hielt die amtierende Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre Rede zur Lage der Union im Europäischen Parlament (EP). Mit der Aussage „Europa braucht eine Seele, ein Ideal und den politischen Willen, diesem Ideal zu dienen“, zitierte sie Robert Schuman¹ und legte damit den Finger in die Wunde.

Die Werte, auf die sich die Union gründet, finden sich zu Beginn des EU-Vertrages (EUV). Gemäß Artikel 2 EUV sind dies die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Man wird feststellen müssen, dass sich der politische Wille zu ihrer Umsetzung nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen ausmachen lässt. Dieser Umstand schwächt die EU und droht, ihre Seele zu verändern. Umso bedauerlicher ist es, dass die Kommissionspräsidentin diese Werte – anders als der EUV – erst am Ende ihrer Rede platziert. Dabei ist es durchaus lohnend einen genaueren Blick auf den Umgang der EU mit europäischen Werten zu richten:

So bereitet etwa in rechtsstaatlicher Hinsicht Sorge, dass Polen mit Gesetz vom 20. Dezember 2019 die nationale richterliche Unabhängigkeit dergestalt beschnitten hat, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs ermächtigt ist, u. a. über die Versetzung von Richter*innen am Obersten Gerichtshof in den Ruhestand zu entscheiden. Ferner gibt es im polnischen Recht Bestimmungen, die polnische Richter*innen an der unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Recht zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und an der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH hindern. Die hierzu ergangenen Entscheidungen des EuGH vom 14.² und 15. Juli 2021³ hat Polen ignoriert. Die Kommission (KOM) hat in Reaktion darauf am 7. September 2021 u. a. beschlossen, die Verhängung finanzieller Sanktionen zu beantragen.

Darüber hinaus hat Polen mit der Entscheidung seines Verfassungsgerichts vom 7. Oktober 2021 zum Ausdruck gebracht, dass das Prinzip des Vorrangs des EU-Rechts in der Ausprägung, die es durch die Rechtsprechung des EuGHs erhält, für Polen teilweise nicht gelten soll. Die Auslegung einzelner Vorschriften der Verträge der EU

1 *von der Leyen*, Rede zur Lage der Union, S. 1, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_21_4701 (letzter Zugriff: 20. 10. 2021).

2 EuGH, Beschluss vom 14. Juli 2021 – C 204/21 R.

3 EuGH, Urteil vom 15. Juli 2021 – C-791/19.